



GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.09.2022
Beginn: 19:04 Uhr
Ende: 20:32 Uhr
Ort: im Rathaus Schneizlreuth, OT Weißbach
Schneizlreuth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Simon, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)
Bauregger, Erwin
Bauregger, Manfred
Bauregger, Tobias
Eder, Angelika, Dr.
Häusl, Stefan Johann
Holzner, Josef jun.
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.
Lohmann, Sven
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

Schriftführer

Faber, Michael

Schriftführerin

Ober, Christine

Referenten

Dufter, Michael

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Braun, Thomas
Niederberger, Lukas, B.Eng.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022 sowie vom 14.06.2022;
3. Bauantrag;
Erweiterung der bestehenden Kieslagerhalle - Abbau und Neuerrichtung der Bogenhalle;
Bauort: Oberjettenberg - Dolomitwerk;
Vorlage: GS/109/2022
4. Straßenverkehrsrecht;
Umstufung / Abstufung nach BayStrWG;
OT Melleck - Weg an der Schönen Aussicht;
Vorlage: GS/110/2022
5. Wasserversorgung Schneizlreuth;
Anbindung Haiderbrunnen an das Pumpenhaus Bodenberg;
Vorlage: GS/111/2022
6. Kurbeitragssatzung;
Neuerlass der Satzung;
Vorlage: GS/112/2022
7. Bauleitplanung;
OT Weißbach unbeplanter Bereich Au;
Städtebaulicher Planungswille;
Vorlage: GS/116/2022
8. Feuerwehrwesen;
Aufwendungs- und Kostensatzung;
Redaktionelle Anpassung;
Vorlage: GS/113/2022
9. Feuerwehrwesen;
Bewertung von Standortoptionen für das Feuerwehrhaus Schneizlreuth;
Vorlage: GS/115/2022
10. Trachtenverein "D`Reiteralmer";
Kostenbeteiligung zur Errichtung der Türo zum Pulverbunker;
Wiederholte Beschlussfassung;
Vorlage: GS/114/2022
11. öffentliche Bekanntmachungen
12. öffentliche Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.
Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.
Die Tagesordnungspunkte 13 bis 18 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022 sowie vom 14.06.2022;

Die Protokollentwürfe zu den letzten öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14.06.2022 sowie der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022 liegen dem Gemeinderat vor.

Gemeinderat Erwin Bauregger monierte zur Niederschrift vom 14.06.2022, zum Tagesordnungspunkt 7 die in der Beschlussfassung dargestellten Bilanzwerte.

Seiner Meinung nach sei kein Bilanzgewinn wie angegeben für 2021 erzielt.

Die Verwaltung wird den Vorwurf dem Steuerbüro zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzungen vom 12.07.2022 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2022 wird grundsätzlich genehmigt.

Tagesordnungspunkt 7, zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH wird durch Rücksprache mit dem Steuerbüro von der Verwaltung geprüft.

Einstimmig beschlossen Anwesend 11

2 Enthaltungen der Gemeinderäte Christian Bauregger sowie Josef Holzner jun. wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung vom 14.06.2022.

3 Enthaltungen der Gemeinderäte Erwin Bauregger, Tobias Bauregger sowie Peter Zitzelsperger wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung vom 12.07.2022.

3 Bauantrag; Erweiterung der bestehenden Kieslagerhalle - Abbau und Neuerrichtung der Bogenhalle; Bauort: Oberjettenberg - Dolomitwerk;

Sachverhalt:

Am 10.08.2022 wurde dem gemeindlichen Bauamt ein Bauantrag des Dolomitwerkes Jettenberg Schöndorfer GmbH vorgelegt.

Der Bauantrag beinhaltet das Bauvorhaben zur Erweiterung der bestehenden Kieslagerhalle, sowie den Abbau der bestehenden Bogenhalle (10m Spannweite) und Neuerrichtung einer Bogenhalle (20m Spannweite). Des Weiteren soll die Bodenplatte mit Wänden erweitert werden.

Die Außenwände sollen in Stahlbeton zu einer Höhe von 4 m errichtet werden. Das Dach wird in Spannfolie auf eine feuerverzinkte Stahlkonstruktion gespannt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 BauGB.

Es handelt sich hier um die privilegierte bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Erweiterung der bestehenden Kieslagerhalle, sowie dem Abbau der bestehenden Bogenhalle und Neuerrichtung einer Bogenhalle samt Erweiterung der Bodenplatte und Wände, der Firma Dolomitwerk Jettenberg Schöndorfer GmbH auf dem Betriebsgelände, Grundstück Fl.Nr. 277/6, Gemarkung Jettenberg, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**4 Straßenverkehrsrecht;
Umstufung / Abstufung nach BayStrWG;
OT Melleck - Weg an der Schönen Aussicht;**

Sachverhalt:

Der neben den Grundstücken (Fl.Nr. 33/2 und Fl.Nr. 33/0, Gemarkung Ristfeucht) der Gemeinde Schneizlreuth laufende Weg mit der Flurnummer 30/2 und dann weiter auf dem Teilstück der Flurnummer 30/3 hat eine Widmungsbeschränkung (nur für den Fußgängerverkehr), ist aber mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Freistaates Bayern, belastet. Zugleich stellt der Weg die Zufahrt zum Anwesen Melleck 13 dar und weiter zur Flurnummer 43/0, 43/3 und 43/4. Bei der Widmung, nur für den Fußgängerverkehr, können die anliegenden Grundstücke nicht bewirtschaftet werden bzw. darf nicht herangefahren werden. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde Schneizlreuth eine Umstufung/Abstufung auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg vor.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der bestehende Weg ist aufgrund der Verkehrsbedeutung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 7 Abs. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Öffentlicher Feld- und Waldweg ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Gebrauch abzustufen.

Die Umstufung des Wegegrundstückes auf der Fl.Nr. 30/2, Gemarkung Ristfeucht und auf dem Wegeteilgrundstück der Fl.Nr. 30/3 Gemarkung Ristfeucht liegt mit dem Anfangspunkt an der Alten B21 und endet an der Fl.Nr. 43/4, Gemarkung Ristfeucht. (im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet). Der hergestellte Weg ist 0,142 km lang und hat die Verkehrsbedeutung eines Öffentlichen Feld- und Waldweges.

Die Wegegrundstücke der Fl.Nr. 30/2, Gemarkung Ristfeucht ist im Eigentum der Gemeinde Schneizlreuth und auf dem Wegeteilgrundstück der Fl.Nr. 30/3 Gemarkung Ristfeucht ist im Eigentum von Frau Maria Rita Rott. Die Straßenbreite im Bereich der Fl.Nr. 30/3 beträgt 4,00m.

Träger der Straßenbaulast ist gem. Art. 54a Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde Schneizlreuth.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Wegegrundstück Fl. Nr. 30/2 der Gemarkung Ristfeucht und das Wegeteilgrundstück Fl. Nr. 30/3 der Gemarkung Ristfeucht unter der Bezeichnung „Weg zur Schönen Aussicht“ als Öffentlichen Feld- und Waldweg ohne Widmungsbeschränkung nur für den öffentlichen Gebrauch abzustufen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5 Wasserversorgung Schneizlreuth; Anbindung Haiderbrunnen an das Pumpenhaus Bodenberg;

Sachverhalt:

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen der Wasserversorgung Schneizlreuth müssen aufgrund des schlechten Zustandes, nach 50 Betriebsjahren, zwei Wasserleitungen in Teilabschnitten, sowie die bestehende Erdverkabelung zwischen dem Tiefbrunnen Haider und dem Pumpenhaus Bodenberg ertüchtigt werden.

Im Zuge der hierfür beantragten Anlage ist auch eine Unterdükerung des Mußbaches mit ca. 2 m Überdeckung unter der Bachsohle beinhaltet.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für dieses Vorhaben stellt die Gemeinde beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein einen Zuschussantrag gem. RzWas 21.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Gemeinderates Schneizlreuth gefordert, das Vorhaben durchführen zu wollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schneizlreuth beschließt das Vorhaben, Leitungsverlegung zur Anbindung des Haiderbrunnens an das Pumpenhaus Bodenberg, durchführen zu wollen. Ein Förderantrag soll gestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6 Kurbeitragssatzung; Neuerlass der Satzung;

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Kurbeitragssatzung stammt aus dem Jahr 2001. Der Kurbeitrag beträgt demnach 0,55 €.

Dies entspricht nicht mehr den herrschenden Gegebenheiten bzw. den Kostendeckungen. In den letzten 4 Jahren hat die Gemeinde beim Kurbeitrag durchschnittlich jeweils 14.205,00 € an Unterdeckung zu verzeichnen.

Ein länger zurücklegendes Defizit kann aufgrund des 4-jährigen Kalkulationszeitraumes nicht angesetzt werden. Dies allein rechtfertigt eine Erhöhung um 0,37 €.

Um jedoch noch andere touristische Infrastrukturen unterhalten bzw. zugänglich machen zu können ist eine Erhöhung des Kurbeitrags unumgänglich. Allein der jährliche Unterhalt des nach

den Ersträumungsmaßnahmen wieder zu eröffnenden Bahnwegers schlägt mit 10.000,- € bis 12.000,-€ zu Buche.

Hiervon werden 6000,- € in die Kalkulation mit eingerechnet (50% Beteiligung der Allgemeinheit). Außerdem sind in den neu kalkulierten Beitrag keine Gehaltserhöhungen eingerechnet.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist wiederum eine Neukalkulation vorzunehmen in der die Unterdeckungen nachgeholt werden können.

Für die Veranlagung von Zweitwohnungseigentümern wurde eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 60 Tagen angenommen. Auf tatsächliche Werte konnte nicht zurückgegriffen werden. Siehe hierzu § 7 der Kurbeitragssatzung.

Mit den Einnahmen aus dem Kurbeitrag dürfen nur Unterhaltsaufwendungen aber keine Investitionen gefördert werden. Investitionen nur in Form von Abschreibungen. Mit dem Fremdenverkehrsbeitrag können auch Investitionen gefördert werden.

Die Kurbeitragssatzung mit den neu kalkulierten Beträgen sollte zum 1.1.2023 in Kraft treten. Damit haben die Vermieter genügend Zeit die Übernachtungspreise neu zu kalkulieren.

Die neu kalkulierten Beiträge betragen:

Erwachsene:	1,70 € pro Übernachtung
Kinder von 6 bis 16 Jahre	0,30 € pro Übernachtung

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer:

Für Zweitwohnungsbesitzer	75,00 € pro Jahr pauschal
Für Kinder und Schwerbehinderte	18,00 € pro Jahr

Die Satzung sollte zum 1.1.2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.8.2001, gültig ab 1.1.2002 außer Kraft.

Beratung:

Der Gemeinderat diskutierte über den von der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorschlag und damit über die Höhe des anzupassenden Kurbeitrages.

Hierzu möchte der Gemeinderat zur besseren Entscheidungsfindung die durch den Kurbeitrag gedeckten Kosten detaillierter Auskunft erhalten.

Die Zweitwohnungsbesitzer sollten in der Kalkulation mit Berücksichtigt werden, die Anzahl der Kinder angegeben werden.

Der Gemeinderat möchte die Entscheidung in der nächsten Sitzung beschließen und bittet die Verwaltung um detaillierte Ausarbeitung zur kommenden öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beschluss:

Die Kurbeitragssatzung wird in der vorgelegten Ausführung beschlossen. Sie tritt zum 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.8.2001 außer Kraft.

Zurückgestellt Anwesend 11

Sachverhalt:

Derzeit werden im Bereich der Grundstücke Auenstraße 35 sowie 37 durch die beiden Grundstückseigentümer (Bayer. Staatsforst sowie der Erzdiözese München und Freising) eine Bebauung der Grundstücke geplant.

Hierzu wurden 2 Bauvoranfragen zu einer Bebauung von jeweils 2 Doppelhäusern dem Gemeinderat in jüngster Vergangenheit zur Einvernahme vorgelegt.

Zwischenzeitlich wurden beide Bauvoranfragen negativ vom Landratsamt –untere Bauaufsicht– beurteilt. Begründet wurde dies mit dem Nichteinhalten des sog. Einfügebotes nach § 34 BauGB.

Derzeit wurde durch den Bayer. Staatsforst weitere Prüffragen an die untere Bauaufsichtsbehörde gestellt um das Vorhaben weiter zu Verfolgen.

Eine mit Planer Dufter (Planer der Bauvoranfrage der Erzdiözese) und dem Kreisbaumeister Peter Schifflechner am 09.06.2022 im Rathaus durchgeführte Besprechung ergab eine gewisse Notwendigkeit den gesamten der Grundstücke umliegenden unbeplanten Bereich der Auenstraße einer Bauleitplanung zu unterziehen.

Gerade auch die bestehenden sog. Handtuchgrundstücke sollten einer städtebaulichen Planung unterzogen werden. Die Innenbereichsregelung nach § 34 BauGB birgt hier bei den schmalen Grundstückszuschnitten ein Konfliktpotential in sich.

Der Kreisbaumeister empfiehlt hier eine großflächige Überplanung des derzeitigen unbeplanten Innenbereichs mittels einer qualifizierten Bebauungsplanung.

Hier sollte man weiter versuchen eine gemeinsame planerische Willensbildung mit Forst und Kirche für die beiden Grundstücke Auenstraße 35 und 37 zu erarbeiten. Dies noch vor der geplanten Vermarktung der beiden Grundstücke.

In der Besprechung wurde auch über eine evtl. Veränderungssperre durch die Gemeinde im Zuge einer Bauleitplanung gesprochen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Von der Einleitung einer Bebauungsplanung bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des neu aufgestellten Bebauungsplans vergeht eine längere Zeit. Bis dahin sind evtl. Bauanträge nach der bestehenden Rechtslage zu beurteilen.

Eine evtl. Veränderungssperre kann durch die Gemeinde nur als sog. Satzung erlassen werden.

Voraussetzung ist hier immer ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans (sog. Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss muss ortsüblich bekannt gemacht werden.

Der Beschluss zur Satzung und zur Aufstellung können in einer Sitzung durchgeführt werden, beide müssen dann bekannt gemacht werden.

Eine Veränderungssperre darf erst erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll.

Wesentlich ist die positive Vorstellung über den Inhalt des Bebauungsplan zu entwickeln. Dazu gehört die Art der baulichen Nutzung. Eine Negativplanung reicht hier nicht aus.

Eine Veränderungssperre beinhaltet auch schadensersatzpflichtige Gefahren. Sie kann nur für 2 Jahre ausgesprochen werden.

Beratung:

Michael Dufter vom Planungsbüro stellte sich den Fragen des Gemeinderates, nachdem er einen Einblick in die o.g. Punkte gab.

Herr Dufter sieht die Gemeinde im Bereich der beiden Grundstücke in einem gewissen Planungsdruck und empfiehlt hier eine städtebauliche Grundordnung im gesamten unbeplanten Bereich der Au.

Eine Überplanung des gesamten Bereiches auf einmal würde hier enorme Kosten auf einmal verursachen. Hier empfiehlt er eine Aufteilung der Bauleitplanung in evtl. 3 Schritten.

Hier sollte ein sog. informeller städtebaulicher Rahmenplan erstellt werden und sich für einen ersten Planungsabschnitt zu einigen.

Der Gemeinderat ist sich einig, zur kommenden Sitzung als ersten Planungsschritt einen informellen Rahmenplan erstellen zu lassen und über diesen in der kommenden Sitzung zu beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den gesamten unbeplanten Innenbereich Auenstraße im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße mit einem Bebauungsplan qualifiziert zu überplanen.

Die Überplanung soll in 3 Teilschritten vollzogen werden. Um einen ersten Teilabschnitt festzulegen, soll hier durch das Planungsbüro Dufter ein sog. informeller städtebaulicher Rahmenplan erstellt werden und in der kommenden Gemeinderatssitzung beraten werden.

Die Verwaltung wird beauftragt zur kommenden Sitzung zusammen mit dem Planungsbüro Michael Dufter einen Rahmenplan zu erarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**8 Feuerwehrwesen;
Aufwendungs- und Kostensatzung;
Redaktionelle Anpassung;**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.6.2022 die Änderungssatzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A. beschlossen.

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt hat die Kommunalaufsicht im Landratsamt die Satzung nochmals überlesen und uns zu einigen redaktionellen Änderungen aufgefordert.

Diese werden mit der jetzigen Satzung zur Berichtigung, bereinigt. Änderungen hinsichtlich der von uns berechneten Beträgen sind nicht veranlasst.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die berichtigte Satzung sollte in der vorgelegten Form so beschlossen werden:

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A.

§ 1

Die Anlage zur Satzung vom 23. Juni 2022 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Feuerwehr Weißbach a.d.A, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 27 vom 05.Juli 2022), wird wie folgt berichtigt:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Punkt 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der erste Absatz muss lauten:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet:
14,00€

Beim zweiten Absatz am Ende wird am Schluss eine Klammer gesetzt.

Punkt 3.2 Sicherheitswachen

Im ersten Absatz ist das Wort „erhoben“ nach dem Wort „werden“ einzufügen.

Nach Buchstabe a) wird der Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

b) sonstige Bedienstete 14,00 €

Der letzte Absatz einschließlich Klammer wird gelöscht.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung vom 23. Juni 2022 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A., tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
Schneizlreuth, den

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.Juni 2022 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A. wird in der vorliegenden Fassung so beschlossen und soll eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**9 Feuerwehrwesen;
Bewertung von Standortoptionen für das Feuerwehrhaus
Schneizlreuth;**

Sachverhalt:

Für das Feuerwehrhaus der Feuerwehr Schneizlreuth ist aufgrund zahlreicher Mängel entweder ein Anbau am bestehenden Feuerwehrhaus oder ein Neubau des Feuerwehrhauses an anderer Stelle notwendig.

Am 22.11.2021 wurde die Lül+ Sicherheitsberatung GmbH beauftragt, mögliche Alternativstandorte auf ihre Eignung aus bedarfsplanerischer Sicht zu untersuchen. Die Vorgabe dieser Alternativstandorte erfolgte durch die Gemeinde Schneizlreuth.

Die Untersuchungsergebnisse wurden nun der Gemeinde vorgelegt.

Grundlage sind zum einen die Verfügbarkeit und der Arbeitsort der aktuell 41 Einsatzkräfte der FFW Schneizlreuth. Berücksichtigt wurden auch die einzelnen Qualifikationen und deren Ortsverteilung.

Die in der Analyse dargestellten Fahrzeitisochronen stellen das Ergebnis einer rechnergestützten Simulation dar. Sie unterliegen nicht den tageszeitlichen Umwelteinflüssen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Laut VollzBekBayFwG haben die Gemeinden ihre Feuerwehren, um Ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können so aufzustellen, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (sog. Hilfsfrist).

Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.

Die genaue Standortbewertung unterliegt noch den Einflussfaktoren von Lage/Wohnort, Lage/Arbeitsort und der Gebietsabdeckung.

Unabhängig davon, wo der zukünftige Standort liegt, bleiben große Bereiche, die nicht innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden können.

Es gibt hier, bezogen auf den Ausrückbereich der Feuerwehr Schneizlreuth keine „Musterlösung“ für einen Feuerwehrstandort.

Die Untersuchung empfiehlt von den untersuchten Standortoptionen die Standortoption Oberdorf Nordwest.

Beschluss:

Ohne Beschlussfassung.

Der Gemeinderat nimmt von der durchgeführten Bewertung der Standortoptionen für das Feuerwehrhaus Schneizlreuth Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 11

**10 Trachtenverein "D`Reiteralmer";
Kostenbeteiligung zur Errichtung der Türo zum Pulverbunker;
Wiederholte Beschlussfassung;**

Sachverhalt:

Der unten aufgeführte Sachverhalt wurde mit Beschluss des Gemeinderates schon in der letzten Gemeinderatssitzung am 12.07.2022 behandelt.

Im Vorfeld der Sitzung wurde die Gemeinderatssitzung mit dem falschen Sitzungsort bekanntgemacht.

Obwohl die Gemeinderäte anwesend waren und somit die Beschlussfähigkeit hergestellt war, ist der öffentlich gefasste Gemeinderatsbeschluss nach Kommentarmeinung zu wiederholen.

Bei der ortsüblichen Bekanntmachung handelt es sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift. Vielmehr ist die Bestimmung als wesentliche Verfahrensvorschrift anzusehen, deren Verletzung grundsätzlich zur **Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses** führt. Kommunalrecht in Bayern, Prandl, Zimmermann, Büchner, Pahlke

Zum Sachverhalt zur Erinnerung:

Der Trachtenverein D'Reiteralmer errichtete in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen Pulverbunker für die Böllerschützen des Vereins zur Lagerung von bis zu 100 kg Schwarzpulver.

Laut der Kostenübernahmeerklärung vom Okt. 2019 trägt der Trachtenverein die hierzu anfallenden Bau- bzw. Renovierungs- und Genehmigungskosten, die Gemeinde tritt nur in Vorleistung.

Laut Kostenübernahmeerklärung fällt auch der Einbau der Sicherheitstüre unter die vereinbarte Kostenübernahme durch den Trachtenverein.

Der Vereinsvorstand Herr Storfinger ist an den Ersten Bürgermeister mit der Bitte herangetreten, einen Teil der Baukosten zu übernehmen. Daraufhin hat der Bürgermeister einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von den halben Kosten für die Bunkertüre (1.138,23 €) zugesagt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Diese Summe möchte der Bürgermeister haushaltstechnisch über seine Verfügungsmittel abrechnen (§ 11 KommHV). Verfügungsmittel können aber nur für Ausgaben veranschlagt und verwendet werden, für die kein besonderer Haushaltsansatz vorgesehen ist, also nur für Ausgaben die sonst außerplanmäßig zu behandeln wären, z.B. für repräsentative Zwecke.

Für kulturelle Zwecke ist unter der Haushaltsstelle 1.3400.9350 ein Betrag von 5.000,00€ veranschlagt.

Die Ausgabe für den Einbau der Bunkertüre ist auf dieser Haushaltsstelle zu veranschlagen bzw. die Einnahme unter 1.3400. 3454 zu verbuchen.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Schneizlreuth ist der Erste Bürgermeister befugt Zuschüsse an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500,00 € je Einzelfall zu gewähren. Nachdem dieser Betrag aber erheblich überschritten wird, ist ein Beschluss des Gemeinderats Voraussetzung für die Gewährung:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schneizlreuth beschließt, dass die Gemeinde Schneizlreuth die Hälfte der Kosten für den Einbau der Türe des Pulverbunkers des Trachtenvereins D'Reiteralmer in Höhe von 1.138,23 €, übernimmt. Die Ausgabe ist bei der Haushaltsstelle 1.3400.9350 zu verbuchen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

11 öffentliche Bekanntmachungen

„Bahnwegerl“ Weißbach

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte über die stattgefundene Begehung des sog. Bahnwegerls. Teilgenommen haben unter anderem Vertreter des Bayerischen Staatsforstes. Bei den Gesprächen, die Instandsetzung und Erhaltung des Bahnwegerls betreffend, herrschte positive Stimmung.

Biosphärenregion Berchtesgadener Land

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die *Biosphärenregion Berchtesgadener Land* im nächsten Jahr einen Informationstag in der Gemeinde Schneizlreuth planen möchte. Gespräche darüber würden in der nächsten Zeit aufgenommen.

Für diesen Informationstag wäre die Fertigstellung des Bahnwegerls allerdings Voraussetzung.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 11

12 öffentliche Anfragen

Gemeinderat Stefan Häusl

GR Häusl teilt mit, dass das Thema Energiesparen einen wichtigen Stellenwert einnimmt und fragt, welche Vorschläge für die Gemeinde sinnvoll und umsetzbar wären, z. B. in Bezug auf die Straßenbeleuchtung und der Sicherheit, bei eventueller Abschaltung in den Nachtstunden.

Der Bürgermeister erläutert hierzu, dass in den öffentlichen Gebäuden die Temperatur heruntergefahren sowie die Außenbeleuchtung am Rathaus überprüft wird. Des Weiteren werde die Abschaltung der Laternen die Haftung betreffend überprüft.

Da das Licht in den Gängen im Rathaus über Bewegungsmelder gesteuert wird, soll auch die Einstellung der Brenndauer des Lichtes reduziert werden.

GR Häusl gibt an, dass auch der Bauhof nachts angestrahlt wird und ob nicht auch in diesem Bereich Energie gespart werden kann?

Der Bürgermeister erklärt, dass das Heizen der Maschinenhalle im Winter notwendig ist, jedoch alle anderen Strahler abgeschaltet werden.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 11

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 20:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael Faber
Christine Ober
Schriftführung